



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Plan tritt in Kraft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kolberger Straße 3 – 5“, Karlsruhe-Waldstadt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 25. Januar 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Kolberger Straße 3 – 5“ mit seinen

- bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan

sowie den

- örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

aufgrund § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO jeweils als Satzung beschlossen.

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus einem zeichnerischen und textlichen Teil vom 15. Januar 2020 in der Fassung vom 12. November 2021.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit seiner gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung beim Stadtplanungsamt in Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 116, gebührenfrei eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Bei der Stadt Karlsruhe erfolgt der Zugang über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan ist wegen der aktuellen Pandemie-Situation nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 0721 133-6151 oder per E-Mail an: planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan im Geoportal auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter: <https://geoportal.karlsruhe.de/bplan/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung, die eine ansonsten für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung ersetzt, tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Hinweise:

A) Heilungsvorschriften

1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften

Unbeachtlich werden

1.1 eine etwaige Verletzung der

- a) in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

1.2 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Karlsruhe geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Vorschriften der Gemeindeordnung

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Karlsruhe schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

- 2.1 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 2.2 der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;
- 2.3 die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 2.1 und 2.3 vor, gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO).

B) Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Karlsruhe, den 10. März 2022
Der Oberbürgermeister